

REGLEMENT RECHTSSCHUTZ

Art. 1 Der KLV bietet seinen Mitgliedern gemäss Art. 2 lit. e) der Statuten Rechtsschutz, wenn sie

- a) in ihren beruflichen Ehren und Rechten angegriffen oder geschmäleret werden;
- b) in ihren gesetzlichen Ansprüchen geschmäleret werden;
- c) in ihrer Anstellung bedroht sind.

Art. 2 Keinen Rechtsschutz geniessen Lehrkräfte, resp. das Gesuch kann abgewiesen werden, wenn die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller

- a) dem KLV nicht angehört
- b) dem KLV nur beigetreten ist, um der Rechtsauskunft oder des Rechtsschutzes teilhaftig zu werden;
- c) gegen sie ergriffene Massnahmen selbst verschuldet hat
- d) absichtlich durch unwahre oder unvollständige Angaben die Organe des KLV zu täuschen versucht
- e) die Anordnungen des KLV nicht befolgt

Für einen Prozess, der erst nach dessen Beginn dem Präsidium des KLV durch das betroffene Mitglied bekannt gegeben wird, kann keine Unterstützung garantiert werden.

Art. 3 In den durch Art. 1 bezeichneten Fällen ist das betroffene Mitglied verpflichtet, dem Präsidium oder dessen Rechtsvertreter frühzeitig und laufend die Verhältnisse wahrheitsgetreu darzustellen und sich im weiteren den Weisungen des Präsidiums oder seines Rechtsvertreters entsprechend zu verhalten.

Art. 4 Der Rechtsschutz erfolgt nach genauer Abklärung des Sachverhaltes,

- a) indem dem Betroffenen Rat erteilt wird
- b) indem ein Jurist beigezogen wird
- c) durch Vermittlung bei der Gegenpartei
- d) durch Richtigstellen unwahrer Mitteilungen der Medien
- e) durch ideelle und/oder materielle Hilfe
- f) durch Unterstützung des betreffenden Mitglieds bei der Suche nach einer neuen Lehrerstelle
- g) durch Androhung oder Verhängung einer Sperre über eine Lehrerstelle

Art. 5 Der Rechtsbeistand beschränkt sich vorerst auf das erstinstanzliche Verfahren. Die Höhe eines allfälligen Beitrages hängt von nachfolgenden Kriterien ab:

- a) Bedeutung des Rechtsfalles
- b) Komplexität des Falles
- c) Finanzielle Verhältnisse der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers

Für die Weiterziehung eines Falles vor das Verwaltungsgericht oder Bundesgericht gewährt der KLV einen Beitrag in der maximalen Höhe von Fr. 5'000.-.

In einem Fall, welcher für eine Mehrheit von Lehrpersonen von Bedeutung ist, kann der KLV die ganzen Kosten übernehmen.

- Art. 6* Kostenbeteiligung
Das betroffene Mitglied beteiligt sich an den Kosten mit mindestens 10%, wenn das erstinstanzliche Verfahren Fr. 3'000 übersteigt.
Hat der Betroffene eine private Rechtsschutzversicherung, wird das Verfahren wenn immer möglich über diese Versicherung abgewickelt.
- Art. 7* Rückerstattungspflicht
Die Rechtsunterstützung ist von der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller zurückzuzahlen, wenn
- a) die Kosten vom Prozessgegner beglichen worden sind
 - b) bei Vergleichen eine Parteientschädigung ausgehandelt wurde
 - c) die Angaben an das Präsidium nicht den Tatsachen entsprochen haben
- Art. 8* An eine gesperrte Lehrerstelle darf kein Mitglied des KLV eine Wahl annehmen, auch nicht als Lehrbeauftragter oder Stellvertreter. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, wird aus dem KLV ausgeschlossen.
- Art. 9* Gesperrte Lehrerstellen und die Aufhebung der Sperre sind öffentlich bekanntzugeben.
- Art. 10* Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 4. Nov. 1999.
- Art. 11* Dieses Reglement tritt am 6. Nov. 2005 in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung vom 5. Nov. 2005 in Horn beschlossen.

KANTONALER LEHRERINNEN-UND
LEHRERVERBAND ST. GALLEN - KLV
Das Präsidium

Ruedi Hofmänner

Wilfried Kohler

Markus Romer